

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 953), mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird (Zahl 21 - 675) (Beilage 961).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird, in ihrer 21. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 31. Mai 2017, beraten.

Landtagsabgeordnete Ilse Benkö wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Ilse Benkö einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Ilse Benkö beantragten Abänderungen ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Ilse Benkö beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 31. Mai 2017

Die Berichterstatterin:

Ilse Benkö eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 31. Mai 2017

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Ilse Benkö,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage 21 - 675, welche
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage Zahl 21 - 675 betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens geändert wird, wird wie folgt geändert:

Der Landtag hat beschlossen:

1. In Z3 lautet § 2a Abs 2:

"(2) Als glaubwürdige Quelle im Sinne des Abs. 1 in Bezug auf Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung."

2. Die Erläuterungen zu § 2 a (Allgemeine Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) lauten:

„Diese Bestimmung legt die Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung fest, die von einem Wettunternehmer unabhängig von der Höhe des Einsatzes und des Gewinns - also ganz allgemein bei jedem Wettvorgang - zu ergreifen sind. Als Orientierungshilfen für die Buchmacher und Totalisateure wurde die Staatenliste, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung als glaubwürdige Quelle herangezogen.

Nach den Bestimmungen des Bundeskriminalamt-Gesetzes führt das Bundeskriminalamt zur Erfüllung der dem Bundesminister für Inneres übertragenen Aufgaben unter anderem eine Geldwäschemeldestelle, die zur Entgegennahme und Analyse von Meldungen über verdächtige Transaktionen und sonstigen Informationen, die im Hinblick auf Geldwäsche und damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, verpflichtet ist.

Buchmacher und Totalisateure wurden - unbeschadet der sonstigen wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten - verpflichtet, die Identität des Kunden mit Lichtbildausweis festzustellen und im Wettbuch zu dokumentieren, wenn der auszuzahlende Gewinn je Wettabschluss den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“